



Newsflash Umweltrecht

Februar/2021

Inhalt

1.	LVwG Salzburg hebt Genehmigung zum Abschuss eines Wolfes auf	1
2.	Aarhus Komitee verlangt Rechtsschutz gegen Beihilfenentscheidungen mit Umweltbezug	3
3.	Aktuelles.....	5
4.	English Summary	7

1. LVwG Salzburg hebt Genehmigung zum Abschuss eines Wolfes auf

Mit Erkenntnis vom 10.12.2020 hebt das Landesverwaltungsgericht (LVwG) Salzburg die behördliche Abschussgenehmigung eines Wolfes auf, und trägt damit dem strengen europarechtlich determinierten Artenschutz Rechnung: In der Argumentation wird ausgeführt, dass der Wolf in sämtlichen Lebensstadien einen besonderen Schutz genießt und ein Abweichen von dem hohen Schutzstatus nur in Ausnahmefällen möglich ist.

Das LVwG Salzburg hat den strengen Schutzstatus des Wolfes bestätigt

Die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau hat mit Bescheid vom 17.6.2020 die jagdrechtliche Ausnahmegenehmigung zum Abschuss eines Wolfes erteilt. Dieser war im Vorfeld als „Problemwolf“ in Verruf geraten, nachdem er im Großarlal zwischen 24.06. und 15.07.2019 etwa 24 Schafe gerissen und mehr als 4 verletzt zurückgelassen hat. Zudem werden ihm weitere 11 vermisste Schafe und eine Reihe toter Kälber zugerechnet. Von der zuständigen Jägerschaft wurde die Vermutung geäußert, dass der Wolf das Wild aufscheuchen könnte und dadurch Waldschäden unvermeidbar wären. Gegen diesen Bescheid wurde von den Umweltschutzorganisationen WWF, Naturschutzbund und ÖKOBÜRO eine Beschwerde eingebracht: Insbesondere würde die Bewilligung nicht den Anforderungen für die artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung entsprechen und gelindere Alternativen, wie Herdenschutz oder Vergrämung, zu wenig prüfen. Zudem seien die angeführten Risse und Verletzungen nicht zweifelsfrei dem gegenständlichen „Problemwolf“ zuordenbar, der außerdem das betreffende Almgebiet schon längst wieder verlassen habe. Für das Argument, dass der Wolf die Wildtiere beunruhigen und es dadurch zu Forstschäden kommen könnte, fehle die fachliche Grundlage. Der Erhaltungszustand einer geschützten Art sei der Rsp des EuGH zufolge bezogen auf die biogeographische Region und nicht bezogen auf das gesamte Staatsgebiet zu ermitteln (EuGH 10.10.2019, C-674/17 Rn 58). Dem aktuellen Artikel 17-Bericht zufolge leben in Österreich etwa 29 bis 36 Individuen. In der alpinen biogeographischen Region, welcher das Bundesland Salzburg angehört, leben etwa 6-8 Individuen (Österreichischer Bericht gem Artikel 17 FFH-RL).

In Bezug auf letzteres führt das LVwG Salzburg in seiner Entscheidung (405-1/549/1/61-2020) aus, dass der günstige Erhaltungszustand nach den Kriterien der FFH-Richtlinie in Österreich noch nicht erreicht worden ist. Zudem kann nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass etwaige Vergrämungsmaßnahmen – genauso wie eine letale Entnahme – tatsächlich den für die Risse verantwortlichen Wolf, und nicht ein anderes Individuum treffen. Mit Verweis auf entsprechende VwGH Judikatur (VwGH 08.09.2011, 2009/03/0057 ua.) stellt das LVwG fest, im Zweifel dürfen JägerInnen das Wild nicht erlegen, sondern haben sich vielmehr über die Identität des Wildes mit dem zuvor beobachteten Wild Gewissheit zu verschaffen und dürfen sich diesbezüglich nicht auf Wahrscheinlichkeitsüberlegungen verlassen.

Rechtlich unterstreicht das LVwG zudem, dass der Wolf gemäß § 103 Abs 1 lit a und Abs 2 Sbg JagdG in sämtlichen Lebensstadien besonders geschützt ist. Damit wird in erster Linie Art 12 iVm Anhang IV lit a der FFH-Richtlinie umgesetzt. Ausnahmen sind innerstaatlich und europarechtlich nur zulässig, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und ernste Schäden nicht anders zu vermeiden sind. Die Erreichung des günstigen Erhaltungszustands darf aber nicht beeinträchtigt werden (Artikel 1 lit i FFH-Richtlinie). Inhaltlich führt das LVwG aus, dass Ausnahmen vom Schutzsystem der FFH-Richtlinie nach der Rechtsprechung des EuGHs jedenfalls restriktiv auszulegen sind. Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen, die ein Abgehen vom Schutzstandard rechtfertigen würde, trifft die Stelle, die sich auf das Vorliegen derselbigen beruft (EuGH Rs C-674/17 Tapiola Rn 30) – d.h. die Behörde welche eine Entnahme genehmigt. Zudem ist der gegenständliche Wolf zum Zeitpunkt der Entscheidung seit mehreren Monaten nicht

mehr (negativ) in Erscheinung getreten. Daher würde mit Erteilung der Ausnahmegewilligung kein ernstester Schaden mehr vermieden werden können.

Darüber hinaus hätte sich die Genehmigung zur Entnahme des Wolfes nicht an die im Bescheid genannten Jagdausübungsberechtigten, sondern an die antragstellende Agrargemeinschaft richten müssen, weshalb der Bescheid mit einem Formalmangel behaftet und aufzuheben war.

Weitere Informationen:

[Entscheidung des LVwG Salzburg vom 10.12.2020](#)

[Newsartikel von ÖKOBÜRO zum "Sieg im Fall Wolf"](#)

[Österreichischer Bericht gem Art 17 FFH-RL](#)

2. Aarhus Komitee verlangt Rechtsschutz gegen Beihilfenentscheidungen mit Umweltbezug

Umweltschutzorganisationen müssen die Möglichkeit auf Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Europäischen Kommission über staatliche Beihilfen mit umweltrechtlichem Bezug haben, stellt das Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) in einem kürzlich veröffentlichten Entscheidungsentwurf fest. Diese Entscheidung wird auch auf die derzeit laufende Begutachtung der Aarhus-Verordnung ((EG) Nr. 1367/2006) von Einfluss sein, und kann in Hinblick auf nationale Verfahren in diesem Bereich von Interesse sein.

EU-Recht sieht keinen Rechtsschutz für die Öffentlichkeit in Beihilfenentscheidungen vor

Grundsätzlich ist es den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Art 107 Abs 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verboten, staatliche Beihilfen zu gewähren, da diese mit dem Binnenmarkt unvereinbar sind. Möchte ein Mitgliedstaat eine staatliche Beihilfe gewähren, so muss er sich auf eine Rechtfertigung für die Beihilfe berufen. Gem Artikel 108 Abs 3 AEUV haben die Mitgliedstaaten die Europäische Kommission (EK) von jeder beabsichtigten Beihilfegewährung zu unterrichten und dürfen die Beihilfe nicht gewähren, bevor die EK sie genehmigt hat. Kommt diese zum Schluss, dass die Beihilfe nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar ist, fordert sie den betreffenden Mitgliedstaat auf, die Beihilfe innerhalb einer bestimmten Frist aufzuheben oder umzugestalten (Art 108 Abs 2 AEUV). Umweltschutzorganisationen haben nach geltendem EU Recht keine effektive Möglichkeit gegen diese Beihilfenentscheidungen der EK vorzugehen, denn Art 2 Abs 2 lit a der Aarhus-Verordnung nimmt Beschlüsse über staatliche Beihilfen, von der Definition der Handlungen und Unterlassungen aus, die Gegenstand eines Antrags auf interne Überprüfung durch eine Umweltschutzorganisation gemäß Art 10ff der Aarhus-Verordnung sein können. Darüber hinaus sind nach Ansicht des ACCC Verfahren nach Art 1(h) und 20(2) der Verordnung 659/1999, nach Art 263 AEUV (Nichtigkeitsverfahren), Art 267 AEUV (Vorabentscheidungsersuchen), sowie nationale Folgeverfahren in denen die Rechtswidrigkeit von Beihilfenentscheidungen aufgegriffen werden könnten, nicht in Einklang mit Art 9 Abs 3 und 4 Aarhus Konvention.

Das ACCC stellt klar: Beihilfenentscheidungen mit Umweltbezug müssen anfechtbar sein

Im Anlassfall wurde vom Vereinigten Königreich eine staatliche Beihilfe für den Bau von zwei Kernreaktoren in Somerset, England, bekannt als Hinkley Point C, in Aussicht gestellt, und von der Europäischen Kommission im Jahr 2014 im Rahmen des Art 108 AEUV-Verfahrens genehmigt. Daraufhin reichten zwei österreichische Umweltschutzorganisationen Beschwerde beim ACCC ein in der sie die Nichteinhaltung der Verpflichtungen der Europäischen Union aus Art 9 Abs 3 und 4 Aarhus Konvention geltend machten. In seinem Entscheidungsentwurf kommt das ACCC nunmehr zum Schluss, dass ein Beschluss über staatliche Beihilfemaßnahmen gem Art 108 AEUV durch die Kommission eindeutig ein "Rechtsakt" im Sinne von Art 9 Abs 3 ist, und die Europäische Kommission hier als „Behörde“ iSv Art 2 Abs 2 sowie Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention anzusehen ist.

Bemerkenswert ist die Feststellung des Komitees, dass Beschlüsse der EK über staatliche Beihilfenmaßnahmen potentiell gegen europäisches Umweltrecht verstoßen können. Das ACCC bezieht sich hier auf die Entscheidung des EuGH zu Hinkley Point C (EuGH 22.09.2020, C-594/18 P), und stellt fest, dass in die Prüfung der Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Binnenmarkt auch deren Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts – etwa dem sich aus Art 37 GRC sowie Art 11 und 194 Abs 1 AEUV ergebenden Prinzip der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt – einfließen muss.

Anpassung der Aarhus-Verordnung erforderlich

Der Ende 2020 veröffentlichte Begutachtungsentwurf zur Änderung der Aarhus-Verordnung (EG) 1367/2006 sieht keinen Rechtsschutz gegen Beihilfenentscheidungen der EK vor, weshalb eine finale Entscheidung des ACCC in dieser Sache bei der Überarbeitung der Verordnung zu berücksichtigen sein wird. Auch Österreich hat die Aarhus Konvention ratifiziert, weshalb die Feststellungen des ACCC auch im Hinblick auf nationale Verfahren von Interesse sein werden.

Weitere Informationen:

[Draft Findings des ACCC zu ACCC/C/2015/128 \(European Union\)](#)

[Entscheidungsbesprechung am Umweltrechtsblog](#)

[Aarhus-Verordnung \(EG\) Nr. 1367/2006](#)

[Begutachtungsentwurf zur Aarhus-Verordnung](#)

[EuGH 22.09.2020, C-594/18 P \(Österreich/Kommission\)](#)

3. Aktuelles

Überarbeitete Vorschriften für grenzüberschreitende Energieinfrastrukturen von EU-Kommission

Der Aufbau einer klimaneutralen Wirtschaft macht eine Modernisierung der grenzüberschreitenden Energieinfrastrukturen notwendig. Aus diesem Grund hat die EU-Kommission einen Vorschlag zur Überarbeitung von EU-Vorschriften über transeuropäische Energienetze („TEN-E-Verordnung“) vorgelegt. Dabei geht es vor allem darum, erneuerbare Energien in das Energiesystem zu integrieren, isolierte Märkte anzubinden und grenzüberschreitende Verbindungen zu stärken. Durch die überarbeiteten Vorschriften sollen die Ziele des europäischen Grünen Deals besser gefördert sowie die Marktintegration, Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungssicherheit gestärkt werden. [Vorschlag für eine überarbeitete TEN-E-Verordnung \(Englisch\)](#)

Aufschiebende Wirkung für Beschwerde gegen Graureiher-Abschüsse

Gegen den Bewilligungsbescheid für die Entnahme von Graureihern hatte eine anerkannte Umweltorganisation Beschwerde erhoben. Das Kärntner Jagdgesetz sieht für Beschwerden keine aufschiebende Wirkung vor, da solche Bescheide zur Vermeidung schwerer Schäden zB an der Fischerei gedacht seien und daher keiner aufschiebenden Wirkung bedürfen. In Anlehnung an EuGH-Rechtsprechung erkannte das Kärntner LVwG der Beschwerde die aufschiebende Wirkung letztlich zu. Eine solche sei nämlich dann erforderlich, wenn die volle Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung anders nicht sichergestellt werden könnte – wie etwa in diesem Fall, wo Abschüsse von Tieren nicht wieder rückgängig gemacht werden können.

GZ: KLVwG-2133/2/2020

Beschluss der EIB zum Projekt Curtis in Spanien enthält Umweltinformationen und kann Gegenstand von internen Überprüfungen nach der Aarhus-Verordnung sein

Der Verwaltungsrat der EIB genehmigte 2018 einen Finanzierungsvorschlag für einen Höchstbetrag von 60 Mio. Euro für das Projekt zum Bau eines Biomassekraftwerks in Curtis, Spanien. ClientEarth stellte dagegen einen Antrag auf interne Überprüfung gemäß der Aarhus-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1367/2006) und dem Beschluss (2008/50/EG) der EU-Kommission zur internen Überprüfung von Verwaltungsakten. Dieser Antrag wurde von der EIB mit der Begründung abgelehnt, dass es sich nicht um einen „Verwaltungsakt“ iSd Aarhus-Verordnung handle. Der EuGH stellte nun einerseits in seinem Urteil klar, dass der Begriff der „Maßnahmen des Umweltrechts“ weit zu verstehen ist und daher nicht nur Maßnahmen erfasst, die auf Grundlage einer Rechtsvorschrift erlassen werden, die sich unmittelbar aus Art 191 AEUV ableitet. Vielmehr sind davon alle Maßnahmen erfasst, die unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage auf die Verwirklichung der Ziele der Umweltpolitik der EU ausgerichtet sind. Da im Beschluss der EIB festgestellt wird, dass das Projekt Curtis die Umweltkriterien der EIB erfülle, und zudem bestimmte endgültige Rechtswirkungen gegenüber einem Dritten – vor allem dem Projektwerber – entfalte, stellt dieser Beschluss einen „Verwaltungsakt“ iSd der Aarhus-Verordnung dar. Die Entscheidung der EIB, den Antrag auf interne Überprüfung von ClientEarth abzulehnen, wurde daher nichtig erklärt.

[EuGH Urteil T-9/19 \(Englisch\)](#)

Anwendung von Bienenwirtschaftsvorschriften nicht auf heimische Bienen beschränkt

Gemäß dem Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz bedarf die Haltung von Bienen, die nicht der Rasse „Carnica“ angehören, einer Bewilligung. Eine Bestandskontrolle bei einem Imker habe ergeben, dass bei einem überwiegenden Teil seiner Bienenvölker „fremdrassige Einflüsse“ vorlägen. Gegen den Bescheid erhob der Imker Beschwerde, die jedoch vom LVwG mit der Begründung abgewiesen wurde, dass seine Bienenvölker nicht die Merkmale der „heimischen Carnica-Biene“ aufwiesen. In seinem Erkenntnis sprach der VwGH unter Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien sowie seiner bisherigen Rechtsprechung zu Gesetzen zur Bienenhaltung anderer Bundesländer aus, dass unter

„Carnica“ allgemein Bienen dieser Rasse zu verstehen sind und nicht auf eine bestimmte örtliche Population abzustellen ist. Weiters gab der VwGH dem Imker Recht, wonach zur Bestimmung der Bienerasse die Methode des Amtssachverständigen nicht ausgereicht habe. Dieser hatte die Rassezugehörigkeit bloß anhand des Aussehens der Bienen beurteilt.

[VwGH 8.10.2020, Ra 2020/07/0002-10](#)

4. English Summary

The Salzburg Regional Administrative Court revokes the permit to shoot a wolf

The court confirms the strict European protection status of wolves and grants an appeal against the shooting decision, stating that the decision of the district authority St. Johann/ Pongau has procedural as well as substantive deficiencies:

From a procedural point of view, the exemption permit should have been granted to the applicant - i.e. agricultural community - instead the permit was granted to the authorized hunters. In terms of content the court elaborates that at the time of the decision (December 2020) there is no longer any "serious damage" (e.g. to livestock) that could be prevented. In fact, the wolf has not appeared in the respective area for several months. The European law prescribes the use of alternative means such as herd protection or dissuasive measures, before a wolf is allowed to be killed. Exceptions are only permitted if there is no other satisfactory solution. However, the original shooting decision fails to provide substantial evidence why an alternative to killing the animal is not feasible. Furthermore, it cannot be ruled out that another wolf will be removed in the event of a lethal removal. The court also repeats that Art 16 FFH-Directive is to be interpreted restrictively and that the authority has to prove that the requirements for granting an exemption are met.

Aarhus Committee demands legal protection against state aid decisions related to the environment

Environmental organisations must have the possibility to appeal against decisions of the European Commission on state aid which are related to the environment, the Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) states in a recently published draft decision. This decision will also influence the ongoing review of the Aarhus Regulation ((EC) No 1367/2006) and may be of interest with regard to national procedures in this area.

Impressum:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

www.oekobuero.at

ZVR 873642346

Offenlegung nach § 25 MedienG:

<http://www.oekobuero.at/impressum>

Für Rückfragen und Kommentare:

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:



Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie